

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/037/2022)

Sitzung am: 12.05.2022

Beschluss zu: V1214/21

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2021)

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2022 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2022).
2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 4 und 5 zur Kenntnis.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2022 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13/2022)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl., S. 62, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022, SächsGVBl. S. 134, geändert worden ist, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, SächsGVBl. S. 116, das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019, SächsGVBl. S. 245, geändert worden ist, des § 12 Abs. 1 Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019, SächsGVBl. S. 358, 389, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018, SächsGVBl. S. 782, geändert worden ist, sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenen-

gesetzes sowie anderer Kriegsfolgendengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198, geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Unterbringungssatzung

(1) § 14a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

„Als Basiswert für die Heizkosten gelten die – nach dem Bundesheizkostenspiegel für den Energieträger „Fernwärme“, einer Wohnfläche des Gebäudes im Bereich von 251 – 500 m² und der Verbrauchskostenkategorie „erhöht“ bezogen auf die nach IV. Nr. 1 lit. a der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (FRL gebundener Mietwohnraum – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 2021) nach der jeweiligen Haushaltsgröße angemessenen Wohnfläche – kalkulatorisch auf einen Monat entfallenden Kosten.“

(2) § 14b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

„Für Personen mit sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit oder mit Bezug einer Erwerbsminderungs- oder Altersrente wird für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen in Abweichung der Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr je Bedarfsgemeinschaft und Monat erhoben.“

(3) Es wird folgender § 19 Abs. 3 eingefügt:

„Die Regelungen des § 14b Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung gelten, soweit sie sich auf Beziehende von Erwerbsminderungs- oder Altersrente beziehen, ab 1. Juli 2021.“

(4) Anlage 1 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Podemusstraße 9
- Prohliser Allee 3 und 5
- Zur Wetterwarte 34

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) bis f)

- Bauhofstraße 11
- Buchenstraße 15 b
- Florastraße 16
- Heidenauer Straße 49
- Katharinenstraße 9
- Lockwitztalstraße 60/60a
- Podemusstraße 9
- Tharandter Straße 8
- Wachwitzer Höhenweg 1a

(5) Anlage 2 der Unterbringungssatzung wird wie folgt geändert:

**gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)**

Für den Unterbringungszeitraum ab 01.01.2022 werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Monat der Unter-
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	959,55 EUR
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs.2	418,07 EUR
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 EUR pro Tag
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	959,55 EUR
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
2.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen - für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	194,79 EUR
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	382,29 EUR
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	382,29 EUR
4.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	382,29 EUR
5.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe f)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	382,29 EUR

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den

- 7. JUNI 2022


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den

- 7. JUNI 2022


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

